



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz und Reaktorsicherheit
Herrn Bundesminister Dr. Norbert Röttgen
Alexanderstraße 3
10178 Berlin-Mitte

vorab per Telefax: 030 18 305-4375

BÜRO BERLIN

Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin

Rainer Baake
Bundesgeschäftsführer

Telefon 030 2400867 - 0
Fax 030 2400867 - 19
E-Mail baake@duh.de
Internet www.duh.de

Berlin, 8. Dezember 2009

Betreff: Leitung Abteilung Reaktorsicherheit

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir haben der Presse und dem Organisationsplan Ihres Hauses entnommen, dass Herr Gerald Hennenhöfer zum Leiter der Abteilung Reaktorsicherheit im Bundesumweltministerium bestellt wurde. Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, hat Herr Hennenhöfer in der Vergangenheit Energieversorgungsunternehmen, die Atomkraftwerke betreiben, gegenüber dem Bund vertreten. Insbesondere hat er die Vereinbarung vom 14. Juni 2000 zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen („Atomkonsens“) auf Seiten der Unternehmen verhandelt und mit paraphiert. Diese Vereinbarung regelt die Beschränkung des Betriebs der deutschen Atomkraftwerke durch Zuteilung bestimmter Reststrommengen auf die einzelnen Anlagen, die Voraussetzungen der Übertragbarkeit dieser Reststrommengen, den Betrieb der Anlagen während der Restlaufzeit im Hinblick auf Sicherheitsstandards und die staatliche Aufsicht sowie Fragen der Entsorgung (u.a. Errichtung und Betrieb von Zwischenlagern, Verbot der Wiederaufarbeitung, Transporte, Gorlebenmatorium). Zudem war Herr Hennenhöfer gutachterlich beispielsweise für die Helmholtz-Gesellschaft als ehemalige Betreiberin von Asse II tätig.

Die Deutsche Umwelthilfe hat vor diesem Hintergrund erhebliche Zweifel, ob Herr Hennenhöfer nunmehr für das Bundesumweltministerium im Bereich der Abteilung Reaktorsicherheit tätig werden darf. Gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf für eine Behörde in einem Verwaltungsverfahren nicht tätig werden, „wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist“.

§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 VwVfG enthält ein zeitlich unbegrenztes Mitwirkungsverbot (BVerwG, NVwZ 1987, 578, 581). Die Vorschrift normiert einen absoluten Ausschlussgrund; einer besonderen Begründung der Besorgnis der Befangenheit bedarf es – im Unterschied zu § 21 VwVfG – nicht (vgl. BVerwG a.a.O.).

Im Einzelnen:

Unter Verwaltungsverfahren sind zunächst sämtliche nach außen wirkende Tätigkeiten einer Behörde zu verstehen (§ 9 VwVfG). Der gesetzliche Schutzzweck und die dahinter stehenden Verfassungspostulate gebieten darüber hinaus eine Anwendung der gesetzlichen Ausschlussnorm des § 20 VwVfG bereits auf informelle Vorklärungsphasen (vgl. Scheuing, NVwZ 1982, 487, 488 m.w.N.). Nach der gefestigten Rechtsprechung ist § 20 VwVfG dementsprechend weit auszulegen. Ausgeschlossen sind danach jegliche Verwaltungstätigkeiten durch hoheitliches und verwaltungsprivatrechtliches Handeln, und zwar auch schon in einer informellen Vorklärungsphase.

Neben etwa der Entscheidung über Anträge auf Übertragung von Reststrommengen unterfällt damit das Führen von Verhandlungen mit Energieversorgungsunternehmen für die Bundesregierung bzw. das Bundesumweltministerium in vollem Umfang dem Begriff des Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 20 Abs. 1 VwVfG. Dies gilt in Bezug auf informelle Vorgespräche, für das Führen der Verhandlungen selbst und selbstverständlich für den Abschluss einer Vereinbarung. Entsprechendes gilt wegen der im Atomrecht geltenden Bundesauftragsverwaltung auch für alle atomaufsichtlichen Tätigkeiten der jeweiligen Landesbehörden, da diese im Auftrag des Bundes handeln. Der Bund überprüft gemäß Art. 85 Abs. 3 und 4 GG die Recht- und Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Landesbehörden. Und es gilt in Bezug auf die Tätigkeiten der nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums, also insbesondere für die der Fachaufsicht des Bundesumweltministeriums unterliegenden Tätigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz.

Ausgeschlossen nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 VwVfG ist jeder, der bereits früher privat „in der Angelegenheit“ tätig geworden ist. Sämtliche eingangs geschilderten Tätigkeiten von Herrn Hennenhöfer waren unstreitig privater Natur. Besonders hervorgehoben wird übrigens in den Kommentierungen zu § 20 VwVfG, dass ein Beamter von jeder hoheitlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist, wenn er bei einer „früheren Tätigkeit als Vertreter eines Beteiligten“ gehandelt hat (siehe etwa Kopp u.a., VwVfG § 20 Rn. 29; Knack, VwVfG § 20 Rn. 22 sowie insbesondere auch die Amtliche Begründung zu VwVfG § 20, S. 46). So aber liegt es gerade hier im Hinblick auf die Tätigkeit von Herrn Hennenhöfer für Energieversorgungsunternehmen.

Der Begriff der Angelegenheit wird in der gefestigten Rechtsprechung weit ausgelegt (siehe etwa BVerwGE 69, 256, 264). Eine Tätigkeit „in der Angelegenheit“ liegt vor, wenn das Tätigwerden in Zusammenhang zu dem zu beurteilenden Lebenssachverhalt steht (Bonk/Schmitz in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 20 Rn. 39). Maßgebend ist, ob eine materielle Vergleichbarkeit der zu begutachtenden Fragen besteht. Umfasst werden dabei jegliche - auch informelle und interne - frühere Tätigkeiten.

Im vorliegenden Fall umfasst das frühere langjährige Tätigwerden von Herrn Hennenhöfer für die Betreiber von Atomkraftwerken sämtliche Sachverhalte, die Gegenstand der Energiekonsensvereinbarung vom 14. Juni 2000 und der anschließenden Novellierung des Atomgesetzes im Jahre 2002 waren (dazu siehe oben) und mithin sämtliche exekutiven Tätigkeiten gemäß Seite 29/132 der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung mit dem Ziel, die Laufzeiten der deutschen Atomkraftwerke zu verlängern. Außerdem umfasst die frühere Tätigkeit von Herrn Hennenhöfer den „Sachverhalt Asse II“.

Aufgrund seines früheren Tätigwerdens für die Betreiber atomarer Kraftwerke ist Herr Gerald Hennenhöfer von jeglicher Tätigkeit für die Bundesregierung oder ein Bundesministerium im Zusammenhang mit dem Betrieb der deutschen Atomkraftwerke zwingend ausgeschlossen. Dies umfasst sämtliche Fragen, die den Betrieb der Atomkraftwerke betreffen, da deren Genehmigung und Beaufsichtigung im Wege der Bundesauftragsverwaltung vom Bundesumweltministerium wahrgenommen wird, ferner sämtliche Sachverhalte, die eine Änderung der Vereinbarung vom 14. Juni 2000 und des Atomgesetzes sowie insbesondere die Verlängerung der Betriebszeiten der deutschen Atomkraftwerke betreffen. Hierin eingeschlossen sind auch sämtliche Fragen, die eine Übertragung von Reststrommengen (insbesondere auf Altanlagen) gemäß § 7 Abs. 1 b) AtG berühren. Aufgrund seiner früheren gutachterlichen Tätigkeit betreffend Asse II ist Herr Hennenhöfer auch im Hinblick auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Schließung von Asse II von jeglicher Tätigkeit für die Bundesregierung und das Bundesumweltministerium ausgeschlossen.

Der Ausschluss von Herrn Hennenhöfer ist von Amts wegen zwingend zu beachten. Ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 VwVfG führt zur Rechtswidrigkeit, gegebenenfalls zur Nichtigkeit, der unter Mitwirkung von Herrn Hennenhöfer getroffenen Entscheidungen. Drittbetroffene in der Umgebung einer atomrechtlichen Anlage könnten die unter Mitwirkung von Herrn Hennenhöfer getroffenen Entscheidungen unter Berufung auf § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 VwVfG erfolgreich anfechten.

Der Vollständigkeit halber sei abschließend auf den Ausschlussgrund des § 3 der Berufsordnung für Rechtsanwälte hingewiesen. Danach ist einem Rechtsanwalt die Beratung oder Vertretung bei „widerstreitenden Interessen“ untersagt. Das gilt auch für die Tätigkeit eines Amtsträgers, die in Widerstreit zu seiner früheren anwaltlichen Tätigkeit steht.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Baake

Bundesgeschäftsführer Deutsche Umwelthilfe